

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9	München, den 17. Mai	1991
Datum	Inhalt	Seite
2. 4. 1991	Vierte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft 7803-15-E	129
22. 4. 1991	Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen für Sozialpflege und für gastgewerbliche Berufe 2236-4-3-21-K	130
30. 4. 1991	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten 2210-8-2-2-K	131
30. 4. 1991	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (AbfZustV). 2129-2-1-1-U	131

7803-15-E

Vierte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft

Vom 2. April 1991

Auf Grund des Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen in Verbindung mit Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 33 Abs. 5 der Schulordnung für die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft vom 15. Juni 1983 (GVBl S. 469, BayRS 7803-15-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1990 (GVBl S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Studierende, die die Fachakademieprüfung bestanden haben, erhalten ein Fachakademiezeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Vordruck und eine Urkunde. ²Absolventen der Fachrichtung „Landbau“ sind be-

rechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Technologe für Agrarwirtschaft“ und „Staatlich geprüfte Technologin für Agrarwirtschaft“, Absolventen der Fachrichtung „Hauswirtschaft und Ernährung“ die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“ und „Staatlich geprüfte landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ zu führen.“.

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

München, den 2. April 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

2236-4-3-21-K

**Verordnung
über die Errichtung
staatlicher Berufsfachschulen
für Sozialpflege und
für gastgewerbliche Berufe**

Vom 22. April 1991

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

(1) Es werden folgende staatliche Berufsfachschulen für Sozialpflege errichtet:

1. Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Mühldorf
2. Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Straubing
3. Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Neustadt a. d. Waldnaab
4. Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Ahornberg
5. Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Scheinfeld
6. Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Schweinfurt
7. Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Memmingen.

(2) Es werden folgende staatliche Berufsfachschulen für gastgewerbliche Berufe errichtet:

1. Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Traunstein
2. Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Wiesau
3. Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Lindau.

§ 2

Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannte Schule wird organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule II

Mühldorf, die in § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 6 und 7 genannten Schulen werden organisatorisch mit der örtlichen staatlichen Berufsschule III, die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannte Schule wird organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule I Traunstein, die übrigen in § 1 genannten Schulen werden organisatorisch mit der örtlichen staatlichen Berufsschule verbunden.

§ 3

(1) Träger des Schulaufwands im Sinn des Art. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes ist der jeweilige Landkreis.

(2) Die Schulaufsicht wird von der örtlich zuständigen Regierung ausgeübt; das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst ist oberste Schulaufsichtsbehörde.

(3) ¹Die örtlich zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. ²Als Amtskasse wird die örtlich zuständige Staatsoberkasse bestimmt. ³Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden auf die örtlich zuständige Regierung übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

München, den 22. April 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-8-2-2-K

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Festsetzung von Curricularnormwerten**

Vom 30. April 1991

Auf Grund von Art. 7 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 5 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 (GVBl 1986 S. 218, BayRS 2210-8-1-K) sowie Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 510, BayRS 1102-5-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage der Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten vom 27. Juni 1983 (GVBl S. 388, BayRS 2210-8-2-4-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1990 (GVBl S. 191), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt ergänzt:

Nach Nr. „A 16 Sportökonomie“ wird eingefügt:
„A 17 Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien 3,6“.

Die bisherigen Nummern A 17 bis A 21 werden Nummern A 18 bis A 22.

2. Abschnitt D wird wie folgt ergänzt:

a) Nach Nr. „D 17 Maschinenbau“ wird eingefügt:

„D 18 Mathematik 6,4“.

Die bisherigen Nummern D 18 bis D 21 werden Nummern D 19 bis D 22.

b) Nach neuer Nr. „D 22 Sozialwesen“ wird eingefügt:

„D 23 Stahlbau 6,4“.

Die bisherigen Nummern D 22 bis D 30 werden Nummern D 24 bis D 32.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1991 in Kraft.

München, den 30. April 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2129-2-1-1-U

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
im Bereich der Abfallentsorgung*
(AbfZustV)**

Vom 30. April 1991

Auf Grund von Art. 29 Abs. 3 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altfestengesetzes (BayAbfAlG) vom 27. Februar 1991 (GVBl S. 64, BayRS 2129-2-1-U) und Art. 1 Abs. 3 des Bayerischen Immissionschutzgesetzes (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 27. Februar 1991 (GVBl S. 64), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeiten nach dem Abfallrecht

(1) ¹Zuständige Behörde im Sinn von § 4 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und 3, § 11a Abs. 2, § 11c

Abs. 1 bis 3, § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 5 des Abfallgesetzes (AbfG) sowie im Sinn von Verordnungen nach § 5a Abs. 2, §§ 5b, 11 Abs. 2 und 3, § 11a Abs. 1, § 12 Abs. 3, §§ 14 und 15 Abs. 2 AbfG ist die Kreisverwaltungsbehörde; dies gilt nicht für die Entsorgungs- und die Verwertungsbestätigung (§§ 8 bis 11 und 25 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom 3. April 1990, BGBl I S. 648), die von der für die Anlagenüberwachung zuständigen Behörde zu erteilen sind. ²Ferner ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständige Behörde im Sinn von § 7 Abs. 1 und 2, §§ 7a bis 10 AbfG sowie im Sinn von Art. 14, 16 und 18 bis 21 BayAbfAlG für

1. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Bau- reststoffen (Bauschutt und Baustellenabfälle),

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2. Anlagen zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, inerten Rückständen aus der Bau-, Steine-, Erden- oder Keramikindustrie oder von vergleichbaren inerten Abfällen,
3. Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden,
4. Anlagen zum Kompostieren von pflanzlichen Abfällen oder von zum Zweck der Kompostierung erfaßten Bestandteilen der Abfälle aus Haushaltungen,
5. Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, in denen Abfälle behandelt oder gelagert werden, mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Sonderabfällen,
6. Anlagen zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Altreifen oder Autowracks;

im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 7 Abs. 1 AbfG ist die Kreisverwaltungsbehörde auch Anhörungsbehörde im Sinn von Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. ³Satz 2 Nummer 6 gilt nicht für Anlagen, in denen neben Autowracks oder Altreifen weitere Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde überwacht die Entsorgung von Abfällen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AbfG) in den Fällen des § 3 Abs. 4, des § 4 Abs. 2, der §§ 11a bis 11f und des § 12 AbfG sowie in den Fällen von Verordnungen nach § 4 Abs. 4, § 11a Abs. 1 und § 12 Abs. 3 AbfG; die Vorschriften für die Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen bleiben unberührt. ²Sie überwacht ferner die Entsorgung von Altölen im Sinn von §§ 5a und 5b AbfG und der hiernach erlassenen Verordnungen, die Erfüllung der in Verordnungen nach § 14 AbfG begründeten Verpflichtungen sowie die Abgabe und das Aufbringen von Abwasser und der sonstigen Stoffe im Sinn des § 15 AbfG und der hiernach erlassenen Verordnungen.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde überwacht die Errichtung und den Betrieb der nach Absatz 1 Satz 2 ihrer Zuständigkeit unterliegenden Abfallentsorgungsanlagen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag sowie Anlagen, die nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 BayAbfAlG vom Bergamt überwacht werden; sie überwacht diese Anlagen auch nach Stilllegung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AbfG).

(4) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 1 und ihrer Überwachungsaufgabe nach den Absätzen 2 und 3 erläßt die Kreisverwaltungsbehörde die Anordnungen nach Art. 30 Satz 1 BayAbfAlG.

§ 2

Zuständigkeiten
nach dem Immissionsschutzrecht

Die Kreisverwaltungsbehörde ist für Abfallentsorgungsanlagen, für die sie nach § 1 Abs. 1 Satz 2 im Vollzug des Abfallrechts zuständig ist, auch zuständige Behörde im Sinn von §§ 4 bis 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (AbfZustV) vom 11. Juli 1990 (GVBl S. 263, BayRS 2129-2-1-1-U) außer Kraft.

München, den 30. April 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Gauweiler, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.